
S 18 AY 5/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von § 45 SGB X und § 48 SGB X - und eine in Konsequenz notwendige Ermessensausübung - kommt es auch im Rahmen des AsylbLG nicht auf die Kenntnis der Behörde, sondern die objektive Sach- und Rechtslage an. 2. Eine fortbestehende Anspruchseinschränkung wird grundsätzlich nur anzunehmen sein, wenn kein freier Zeitraum nach einer erstmaligen Anspruchseinschränkung besteht. 3. Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung ist die Leistungsbewilligung nicht erst ab dem Folgemonat zu ändern.
Normenkette	AsylbLG § 9 Abs. 4 SGB X § 45 SGB X § 48
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 18 AY 5/18
Datum	28.02.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 AY 28/19
Datum	05.08.2020
3. Instanz	
Datum	-

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom

28. Februar 2019 abgeändert und der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 12. September 2016 und Abänderung seines Bescheids vom 27. November 2017, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. April 2018, verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. Januar 2018 und für die Zeit vom 22. Februar bis 28. Februar 2018 Grundleistungen i.H.v. monatlich 320,14 EUR unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen für den Lebensunterhalt zu zahlen.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Der Beklagte hat sechs Zehntel der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger im Zeitraum von Oktober 2016 bis Februar 2018 Anspruch auf hierfür laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat.

Der Kläger, nach eigenen Angaben 1980 geboren und Staatsangehöriger Ugandas, reiste am 14.03.2012 über einen unbekanntem Flughafen nach Deutschland ein und beantragte spätestens am 28.03.2012 Asyl. Die Regierung von Schwaben wies ihn ab dem 17.04.2012 einer Gemeinschaftsunterkunft im Gebiet des Beklagten zu (Bescheid vom 11.04.2012). Im Rahmen seiner Anhörung im Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab der Kläger u.a. an, seine Personalpapiere seien in Deutschland verloren gegangen. Das BAMF lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 01.12.2015 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, und forderte den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik binnen einer Woche auf. Den hiergegen gerichteten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage lehnte das Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg (VG) mit Beschluss vom 22.12.2015 (Au [4 S 15.30739](#)) ab. Die Klage selbst wurde vom VG mit Urteil vom 03.05.2016 (Au [4 K 15.30738](#)) abgewiesen, in Bezug auf die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unbegründet. Eine vom Kläger im Asylverfahren behauptete Vaterschaft zu einem in Deutschland lebenden Kind besteht nach dem Beschluss des Amtsgerichts â Familiengericht â B-Stadt vom 20.06.2017 (4 F 129/17) nicht.

Aufgrund des Beschlusses des VG vom 22.12.2015 war der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig und erhielt seitdem nur mehr Duldungen. Die Ausländerbehörde des Beklagten wies den Kläger erstmals mit Schreiben vom 29.01.2016 auf die Passpflicht und die Pflicht zur Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren hin und forderte ihn auf, seinen gesetzlichen Verpflichtungen aus [Â§ 3 Abs. 1](#) und [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nachzukommen. Dem Kläger wurde eine Frist bis 08.04.2016 gesetzt. Mit Schreiben vom 17.02.2016 an seinen Prozessbevollmächtigten erfolgte eine

weitere Aufforderung an den Klager dahin, dass bis 08.04.2016 ein Antrag auf Passersatzpapiere ausgefllt und vier biometrische Passbilder abgegeben werden sollten. Der Klager wurde in der Folge wiederholt von der Auslanderbehrde auf die Passpflicht und die Pflicht zu wahrheitsgemen Angaben hingewiesen, u.a. wurde ihm bei einer Vorsprache am 27.09.2016 ein diesbezglicher Hinweis auch in Englisch ausgehndigt. Bei seiner persnlichen Vorsprache am 12.10.2017 weigerte sich der Klager, den Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers auszufllen. Er wurde aufgefordert, Identittsnachweise vorzulegen und sich um die Beschaffung eines Heimreisedokuments zu bemhen. Der Klager gab zudem an, er habe durchaus Kontakt nach Uganda, da er sich von dort Nachweise zuschicken lassen wolle, dass eine Rckkehr nach Uganda fr ihn unzumutbar sei. Identittsdokumente knne ihm seine Schwester nicht zuschicken.

Den Asylfolgeantrag des Klagers vom 18.12.2017 lehnte das BAMF mit Bescheid vom 21.12.2017 als unzulssig ab. Im nachfolgenden Klageverfahren beim VG ([Au 4 K 18.30024](#)) erbrachte eine Anfrage beim Auswrtigen Amt, dass ein vom Klager zum Beleg seiner Verfolgung vorgelegtes Dokument nicht echt sei. Die Klage wurde mit Urteil vom 26.09.2018 abgewiesen und der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27.02.2019 ([9 ZB 18.32859](#)) abgelehnt. Eine weitere Klage zum VG (Au 6 K 18.1175), gerichtet gegen die Ablehnung einer Aufenthaltsgestattung whrend des Asylfolgeverfahrens, nahm der Klager zurck.

Der Beklagte gewhrte dem Klager ab der Zuweisung im April 2012 Grundleistungen nach dem AsylbLG bis Juni 2015; ab dann wurde wegen Einkommen des Klagers aus einer Beschftigung als Verpacker â diese endete im April 2016 â keine Hilfebedrftigkeit mehr angenommen.

Mit Bescheid vom 25.05.2016 bewilligte der Beklagte dem Klager sog. Analogleistungen fr Mai 2016 i.H.v. 0 EUR (aufgrund Einkommens) und fr die Monate Juni 2016 bis Januar 2018 i.H.v. jeweils 347,44 EUR.

Die Auslanderbehrde teilte unter dem 03.06.2016 auf Anfrage mit, der Klager habe die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbruchlich beeinflusst, indem er gegen Mitwirkungspflichten verstoen habe. Dazu wurde auch auf einen Bescheid vom 21.04.2016 ber die Ablehnung der Ausbung einer Erwerbsttigkeit verwiesen. Daraufhin stellte der Beklagte mit Bescheid vom 22.06.2016 die Analogleistungen zum 30.06.2016 ein. Nach Abfrage sei bekannt geworden, dass der Klager gegen Mitwirkungspflichten verstoen habe. Somit seien die Voraussetzungen fr die Gewhrung von Analogleistungen nicht mehr gegeben. Den Widerspruch gegen diesen Bescheid wies die Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2016 zurck. Das nachfolgende Klageverfahren (S 15 AY 11/16) vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) endete mit einem Anerkenntnis des Beklagten dahin, dass die Einstellungsentscheidung aufgehoben werde.

Dementsprechend hob der Beklagte mit Bescheid vom 10.11.2016 den Bescheid vom 22.06.2016 auf (Ziffer 1) und zugleich auch den Bescheid vom 25.05.2016 ab

dem 01.07.2016 (Ziffer 2). Die Einstellung von Leistungen, welche für einen bestimmten Zeitraum bewilligt worden seien, sei nicht rechtmäßig. In Bezug auf Analogleistungen habe der Kläger zwar die Dauer des Aufenthalts erfüllt, jedoch habe die Ausländerbehörde mitgeteilt, dass er gegen Mitwirkungspflichten verstoßen habe. Er sei der Aufforderung, insbesondere den übermittelten Passersatzpapierantrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und bei der Ausländerbehörde einzureichen, nicht nachgekommen. Die bei Erlass des Bescheids vom 25.05.2016 vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse hätten sich durch die Mitteilung der Ausländerbehörde geändert, so dass der Bescheid aufzuheben sei.

Der gegen Ziffer 2 des Bescheids vom 10.11.2016 gerichtete Widerspruch wurde von der Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.2018 zurückgewiesen.

Dagegen hat der Kläger Klage zum SG erhoben (Az. zunächst S [8 AY 5/18](#)). Der Bescheid vom 10.11.2016 sei schon deshalb rechtswidrig, weil es keinen Grund gebe, rückwirkend Leistungen zu entziehen. Er sei am 22.02.2018 bei der ugandischen Botschaft gewesen, wobei er allerdings keinerlei Identitätsdokument gehabt habe, so dass auch der Pass nicht habe ausgestellt werden können. Wegen eines Asylfolgeverfahrens habe er außerdem wieder Anspruch auf eine Aufenthaltsgestattung.

Mit weiterem Bescheid vom 22.06.2016 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum von Juli 2016 bis Januar 2018 Grundleistungen i.H.v. monatlich 320,14 EUR. Hilfebedürftigkeit liege vor; der Bedarf habe sich geändert.

Diesen Bescheid hob der Beklagte mit Bescheid vom 12.09.2016 für die Zeit ab Oktober 2016 wieder auf und bewilligte dem Kläger von Oktober 2016 bis März 2017 gekürzte Leistungen i.H.v. monatlich 293,14 EUR. Der Bewilligungsbescheid sei aufzuheben gewesen, da bekannt geworden sei, dass der Kläger zum Personenkreis des [Â§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 15 Abs. 2 Nr. 4](#) des Asylgesetzes (AsylG) gehöre. Der Missbrauchstatbestand des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) liege vor, da der Kläger explizit auf die in Deutschland bestehende Passpflicht sowie seine Mitwirkungspflicht zur Beschaffung von Identitätspapieren hingewiesen worden sei.

In der Zeit von April bis November 2017 zahlte der Beklagte an den Kläger weiterhin monatlich 293,14 EUR aus.

Nach Anführung des Klägers (Schreiben vom 19.10.2017) bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 27.11.2017 für die Zeit von Dezember 2017 bis Mai 2018 gekürzte Leistungen i.H.v. monatlich 165,84 EUR und behielt sich den rückwirkenden Widerruf aller Leistungen vor, wenn diese aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben bewilligt worden seien. Der Kläger sei Hilfebedürftig, er sei dem leistungsberechtigten Personenkreis zuzuordnen, halte sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und sei seit Dezember 2015 vollziehbar ausreisepflichtig. Daher könnten ihm nur mehr Leistungen zur Deckung seines

Bedarfs an Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Er habe keinen Anspruch auf Analog- oder Grundleistungen. Leistungen bei Krankheit würden erbracht. Die Anspruchseinschränkung werde auf sechs Monate befristet. Es werde als sachgerecht erachtet, die Leistungen einzuschränken, da der Kläger offensichtlich die Bundesrepublik zu verlassen habe, dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen sei. Seit dem 01.12.2015 habe er ihn die abstrakte Ausreisemöglichkeit bestanden. Des Weiteren komme er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach. Trotz mehrfacher Aufforderung habe er bisher keine Heimreisedokumente vorgelegt, keine Nachweise über seine Identität bei der ugandischen Botschaft beschafft bzw. keine Nachweise über seine Bemühungen vorgelegt. Er weigere sich seit Monaten, den Passersatzantrag auszufüllen. Dem Kläger seien somit nur Leistungen der Unterkunft einschließlich Heizung, Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu gewähren. Der Betrag zur Deckung der Gesundheitspflege und Ernährung werde monatlich in bar ausbezahlt.

Am 22.02.2018 wurde der Kläger in der ugandischen Botschaft vorstellig. Der Beklagte bewilligte ihm daraufhin mit Bescheid vom 07.03.2018 ab März 2018 Leistungen i.H.v. monatlich 320,14 EUR. Der Kläger sei nunmehr seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen.

Ein schon zuvor beim SG gestellter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (S [8 AY 18/17](#) ER) war erfolglos geblieben (Beschluss vom 11.01.2018). Im Hinblick auf die Vorsprache in der Botschaft sprach der Senat im Beschwerdeverfahren (L 8 AY 3/18 B ER) dem Kläger unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen weitere Leistungen für die Zeit vom 22.02. bis 28.02.2018 zu (Beschluss vom 20.03.2018).

Gegen die Bescheide vom 12.09.2016 und vom 27.11.2017 legte der Kläger jeweils Widerspruch ein, im Wesentlichen mit der Begründung, die Kürzungen seien verfassungswidrig. Beide Widersprüche wurden von der Regierung von Schwaben mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2018 zurückgewiesen. Beim Kläger könnten aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden. Er habe keine ausreichenden Anstrengungen unternommen, die Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Heimatland zu erreichen, und auch den notwendigen Antrag auf Ausstellung von Passersatzpapieren habe er nicht ausgefüllt. Damit sei dem Kläger vorwerfbares Verhalten ursächlich für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Es sei mit dem Bescheid vom 12.09.2016 nur um einen geringfügigen Prozentsatz gekürzt worden, die Absenkung auf das unabweisbar Gebotene sei nicht umgesetzt worden. Erst mit dem Bescheid vom 27.11.2017 seien wegen fortbestehender Mitwirkungsverweigerung zu Recht nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung und Körper- und Gesundheitspflege gewährt worden. Die Leistungskürzungen seien auch nicht verfassungswidrig.

Dagegen hat der Kläger ebenfalls Klage zum SG erhoben (Az. ursprünglich S 8 AY 6/18). Die Bescheide seien schon deshalb rechtswidrig, weil sie

ermessensfehlerhaft seien. Das Ausmaß der Kürzung sei in keinem Fall ausreichend begründet worden. In einem Fall sei nur auf 293,14 EUR gekürzt worden, im anderen dann auf 165,84 EUR. Außerdem sei jegliche Kürzung unterhalb des Existenzminimums verfassungswidrig.

Das SG hat die beiden Klageverfahren verbunden (Beschluss vom 06.07.2018).

Der Beklagte hat erwidert, ein Anspruch auf volle Leistungen bestehe nicht. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten aus vom Kläger selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Daher habe er nur Anspruch auf gekürzte Leistungen. Ein im Einzelfall bei sehr langem Aufenthalt (15 Jahre) zu gewöhnlicher Barbetrag für ein Mindestmaß an Teilnahme am gesellschaftliche, kulturellen und politischem Leben liege beim Kläger nicht vor. Die Kürzung sei eine gebundene Entscheidung.

Nach Beiziehung der Akten des VG hat das SG mit Urteil vom 28.02.2019 (Az. nun [S 18 AY 5/18](#)) die Klagen abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen auf die streitigen Bescheide und Widerspruchsbescheide verwiesen. Der Kläger sei seit Jahren ausreisepflichtig. Seit dem Besuch der ugandischen Botschaft im Februar 2018 habe der Kläger nach Kenntnis des Gerichts keine weiteren Anstrengungen unternommen. Allein das Verhalten des Klägers habe zu den Kürzungen geführt. Die Kürzungen wiederum hätten dazu geführt, dass der Kläger nun doch die Botschaft aufgesucht habe. Nachdem die Kürzungen wieder aufgehoben worden seien, sei er zu seinem ursprünglichen Verhalten zurückgekehrt, jegliche Mitwirkung zu verweigern. Es habe den Anschein, dass die Kürzungen in der Vergangenheit nicht zu einer fortdauernden Änderung des Verhaltens geführt hätten.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Das SG begründete die Abweisung der Klage lapidar mit einem Verweis auf die Begründung der angefochtenen Bescheide und nur damit, dass allein das Verhalten des Klägers die Kürzungen rechtfertige, da er bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Es seien aber auch Ermessensfehler bei der Beurteilung der unabweisbar gebotenen Leistungen eingewandt worden. Dabei sei Ermessen auszuüben. Absolut ermessensfehlerhaft sei die Streichung der Leistungen für Verkehr und Nachrichtenübermittlung i.H.v. monatlich 55 EUR, denn es entstünden ihm Kosten für Fahrten zu den Behörden. Außerdem sei er auf das Telefon angewiesen. Allein damit seien die Bescheide verfassungswidrig. In zweiter Linie sei auch die Art und Weise der Kürzungen verfassungswidrig, so dass auch [Â§ 1a AsylbLG](#) verfassungswidrig sei, wenn er in dieser Pauschalität ausgelegt werde. Es werde bestritten, dass er sich nicht ausreichend um Identitätsnachweise bemüht habe, denn schließlich habe er in der Botschaft vorgesprochen, um einen Pass zu beantragen. Auch zur Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Heimatland bedürfe es der Geldmittel.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.02.2019, S 18 AY 5/16, wird aufgehoben bzw. abgeändert.

2. Der Bescheid des Beklagten vom 12.09.2016 und der Bescheid des Beklagten vom 27.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.04.2018 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, dem KlÄger f¼r die Zeit vom 01.10.2016 bis 28.02.2018 Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) zu gewÄhren und

3. der Bescheid des Beklagten vom 10.11.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2018 wird aufgehoben.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÄckzuweisen.

Er hÄlt die erstinstanzliche Entscheidung f¼r zutreffend. Besondere UmstÄnde im Einzelfall f¼r die Zeiten der LeistungskÄrzungen lÄgen nicht vor. Die verfassungsgemÄßen LeistungskÄrzungen und die Deckung des Bedarfs an ErnÄhrung, Unterkunft und KÄrperpflege f¼hrten zu den vorgebrachten gravierenden, sozialen EinschrÄnkungen f¼r den KlÄger. Dies seien gesetzliche Folgen der LeistungskÄrzungen, aber keine Ermessensfehler. Der KlÄger halte sich seit 14.03.2012 in Deutschland auf und habe trotz wiederholter Aufforderung keinen ausreichenden Versuch zur Beschaffung von IdentitÄtspapieren aus seinem Heimatland unternommen. Im Zeitraum von April bis November 2017 seien Leistungen gewÄhrt, aber keine schriftlichen Bescheide erlassen worden.

Zur ErgÄnzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten BehÄrdenakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, auch der Verfahren S 8 AY 17/18 ER und L 8 AY 3/18 B ER, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Der Senat konnte auch in Abwesenheit der KlÄgerseite entscheiden und verhandeln. Auf diese MÄglichkeit ist in der Terminsmitteilung an den ProzessbevollmÄchtigten des KlÄgers hingewiesen worden. Die Sache war auÄerdem auch ohne Anwesenheit des KlÄgers bzw. seines Vertreters entscheidungsreif.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) und hat in der Sache zum Teil Erfolg. Der KlÄger hat f¼r die Zeit vom 01.10.2016 bis 31.01.2018 und vom 22.02. bis 28.02.2018 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG i.H.v. 320,14 EUR monatlich. Im Äbrigen hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen. Soweit entgegenstehend, sind die Bescheide vom 12.09.2016 und vom 27.11.2017, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.04.2018, rechtswidrig und verletzen den KlÄger in seinen Rechten.

Streitgegenstand ist das Begehren des KlÄgers, f¼r den Zeitraum von Oktober 2016 bis Februar 2018 hÄhere laufende Leistungen, nÄmlich i.H.v. monatlich 320,14 EUR, zu erhalten. Dieses Ziel hat der KlÄger bereits erstinstanzlich verfolgt, wie sich aus dem in der mÄndlichen Verhandlung beim SG gestellten Antrag seines ProzessbevollmÄchtigten ergibt. Hieraus folgt zum einen die zeitliche Begrenzung, zum anderen auch die BeschrÄnkung des geforderten Betrages der

Höhe nach. Auch wenn jeweils kein konkreter monatlicher Leistungsbetrag bezeichnet worden ist, folgert der Senat aus der Bezugnahme auf [Â§ 3 AsylbLG](#) im Antrag beim SG, dass Grundleistungen i.H.v. monatlich 320,14 EUR begehrt werden. Es ist nämlich kein von der normierten Höhe der Grundleistungen abweichender Betrag genannt oder dies sonst thematisiert worden und in der Begründung der Klage im Verfahren S [8 AY 5/18](#) ist ausdrücklich der Betrag von 320,14 EUR genannt worden (Klageschrift vom 23.04.2018). Dieses Ziel wird unverändert im Berufungsverfahren weiterverfolgt, wie die Anträge zu Ziffer 1. und 2. in der Berufungsschrift vom 23.04.2019 zeigen. Sein Begehren kann der Kläger für den Zeitraum von Oktober 2016 bis März 2017 und von Dezember 2017 bis Januar 2018 mittels einer bloßen Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) erreichen, gerichtet gegen die Bescheide vom 12.09.2016 und 27.11.2017, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.04.2018. Die beiden Bescheide regeln die aktuellste Leistungsbewilligung in den genannten Zeiträumen. Mit der Beseitigung dieser Bescheide würde die Bewilligung von Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) aus dem Bescheid vom 22.06.2016 wieder wirksam werden, so dass es keiner zusätzlichen Leistungsklage bedarf. Aberdies ist davon auszugehen, dass der Beklagte die entsprechenden Leistungen an den Kläger nachzahlt, ohne dass es eines entsprechend gerichtlichen Ausspruchs bedarf (allerdings erschiene ein solcher zur Klarstellung sinnvoll). Anders verhält es sich für die Monate April bis November 2017. In diesem Zeitraum hat der Beklagte zwar Auszahlungen vorgenommen. Diesen kommt aber im vorliegenden Fall keine Verwaltungsaktqualität i.S.d. Art. 35 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu, sondern es handelt sich um bloße Realakte ohne Regelungswillen. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG ist eine Allgemeinverfügung i.S.d. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG liegt erkennbar nicht vor ist definiert als Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Im Fall des Klägers fehlt es am Merkmal der Regelung. Zwar kann auch in der bloßen Auszahlung von Leistungen, gerade was laufende Leistungen im Bereich des AsylbLG und des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch ist Sozialhilfe ist (SGB XII) anbelangt, ein konkludenter Verwaltungsakt gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG bzw. [Â§ 33 Abs. 2 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz ist (SGB X) zu sehen sein (vgl. Engelmann in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl., [Â§ 33 Rn. 14b](#)). Dies betrifft aber regelmäßig die Konstellation, dass keine Bewilligung von Leistungen für einen bestimmten Zeitraum vorliegt ist deren Abänderung sich an den [Â§ 44](#) ff. SGB X i.V.m. [Â§ 9 Abs. 4 AsylbLG](#) messen lassen muss -, sondern dass eine sich Monat für Monat erneuernde Bewilligungsentscheidung durch die bloße Auszahlung erfolgen soll. So liegt es hier aber nicht, denn der Beklagte hatte auch für den Zeitraum von April bis November 2017 bereits Leistungen bewilligt (Bescheide vom 25.05.2016 und vom 22.02.2016). Zudem ist gerade nicht angekündigt worden oder sonst erkennbar geworden, dass zukünftig Leistungsbewilligungen allein durch die Anordnung der Auszahlung erfolgen sollten. Daher ist vorliegend die bloße Auszahlung nicht als Regelung mit Verwaltungsaktqualität einzustufen, auch nicht als anderslautende (abändernde) Regelung. Das gilt auch angesichts des Bescheids vom 12.09.2016 über die

Bewilligung gekÄ¼rzter Leistungen nach [Ä§ 1a AsylbLG](#). Dessen zeitliche Geltung hat der Beklagte â der Vorgabe des [Ä§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) folgend â auf sechs Monate, nÄmlich die Zeit von Oktober 2016 bis MÄrz 2017, beschrÄnkt. FÄ¼r die nachfolgende Zeit wurde damit gerade nichts geregelt, auch nicht in dem Sinn, dass sich die LeistungskÄ¼rzung fortsetzen bzw. wiederholen sollte. Dagegen spricht vor allem, dass es keine Anhaltspunkte dafÄ¼r gibt, dass der Beklagte eine weitere LeistungskÄ¼rzung ohne die von [Ä§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) vorgeschriebene Befristung auf sechs Monate â vorliegend war mit den Monaten April bis November 2017 ein Zeitraum von acht Monaten betroffen â konkludent verfÄ¼gen wollte. Eine Regelung fÄ¼r die Zeit nach MÄrz 2017 folgt auch nicht daraus, dass mit dem Bescheid vom 12.09.2016 der Bescheid Ä¼ber die Bewilligung von Grundleistungen vom 22.06.2016 ab Oktober 2016 aufgehoben worden ist. Diese Aufhebung war aufgrund der genannten zeitlich beschrÄnkten Geltungsdauer des Bescheids vom 12.09.2016 nur so zu verstehen, dass die Leistungsbewilligung aus dem Bescheid vom 22.06.2016 allein fÄ¼r diese sechs Monate keine Geltung mehr haben sollte. Jedoch kann diese Frage letztlich dahinstehen, denn mit einer â vom KlÄger angestrebten â Aufhebung des Bescheids vom 12.09.2016 wÄre zugleich die Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 22.06.2016 nicht mehr existent und die in diesem Bescheid enthaltene Leistungsbewilligung wieder wirksam. Damit kann der geltend gemachte klÄgerische Anspruch auf hÄhere Leistungen fÄ¼r den Zeitraum von April bis November 2017 mittels einer reinen Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 5 SGG](#)), gerichtet auf Zahlung aus dem Bescheid vom 22.06.2016, verfolgt werden. FÄ¼r Februar 2018 schlieÃlich ist das Klageziel mittels einer Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 1](#) und [4, Ä§ 56 SGG](#)) zu erreichen, denn fÄ¼r diesen Monat hat der Beklagte bisher ausschlieÃlich mit dem Bescheid vom 27.11.2017 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.04.2018) eine Bewilligung von Leistungen, und zwar gekÄ¼rzter Leistungen i.H.v. monatlich 165,84 EUR, vorgenommen. Der Bescheid vom 07.03.2018 Ändert zwar den Bescheid vom 27.11.2017 i.S.d. [Ä§ 96 SGG](#) ab, ist aber nicht ins Verfahren einbezogen, da er die Zeit ab MÄrz 2018 betrifft und diese nach dem klÄgerischen Antrag ([Ä§ 123 SGG](#)) nicht streitgegenstÄndlich ist. Da der gesamte streitige Zeitraum in der Vergangenheit liegt und eventuelle Sachleistungen nicht mehr gewÄhrt werden kÄnnen, kann insgesamt eine Verurteilung zu einer Geldleistung ausgesprochen werden (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 â [B 7 AY 1/17 R](#) â juris) und es bedarf keiner zusÄtzlichen Verpflichtungsklage. Soweit sich der KlÄger darÄ¼ber hinaus â betreffend die Zeit von Oktober 2016 bis Januar 2018 â gegen den Bescheid vom 10.11.2016 (Ziffer 2) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2018 wendet, ist die Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) einschläig.

Die so verstandene Klage ist hinsichtlich des Bescheids vom 10.11.2016 (Ziffer 2) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2018 unzulÄssig. Durch Ziffer 2 des Bescheids vom 11.10.2016 wurde der Bescheid vom 25.05.2016, mit welchem der Beklagte dem KlÄger fÄ¼r die Zeit von Mai 2016 bis Januar 2018 sog. Analogleistungen gemÄÃ [Ä§ 2 AsylbLG](#) bewilligt hat, ab Juli 2016 aufgehoben. Zwar fehlt der Klage diesbezÄ¼glich nicht das RechtsschutzbedÄ¼rfnis, obwohl der KlÄger, wie oben dargelegt, gar keine Analogleistungen beansprucht ([Ä§ 123 SGG](#)).

Die Position des Klägers würde nämlich, wenn der Bescheid vom 25.05.2016 nicht mehr ab Juli 2016 aufgehoben wäre, zumindest insofern verbessert, als der Kläger sein im vorliegenden Verfahren geltend gemachtes Begehren nach höheren Leistungen dann auf eine andere bzw. weitere Grundlage neben der Leistungsbewilligung im Bescheid vom 22.06.2016 stützen könnte. Jedoch hat sich Ziffer 2 des Bescheids vom 10.11.2016 i.S.d. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG auf sonstige Weise erledigt. Mit dem Bescheid vom 22.06.2016 über die Bewilligung von Grundleistungen ist für die Zeit von Juli 2016 bis Januar 2018 jedenfalls konkludent der Bescheid vom 25.05.2016 abgeändert worden. Ungeachtet dessen, dass dabei ebenfalls [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 45 SGB X](#) zu beachten gewesen wäre – die Bewilligung von Analogleistungen mit Bescheid vom 25.05.2016 hätte nicht mehr erfolgen dürfen, da der Kläger die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland rechtsmissbräuchlich beeinflusst hatte (dazu unten) –, ist der Bescheid vom 22.06.2016 nicht (fristgemäß) angefochten worden. Widerspruch wurde nur gegen den die Einstellung von Analogleistungen verhängenden Bescheid vom 22.06.2016 erhoben (Widerspruchsbescheid vom 11.08.2016) und die nachfolgende Klage zum SG (S 15 AY 11/16) betraf ebenfalls nicht den Bewilligungsbescheid vom 22.06.2016. Eine sog. rechtliche Einheit (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 04.04.2017 – [B 11 AL 19/16 R](#), und Urteil vom 30.10.2013 – [B 7 AY 7/12 R](#) – beide nach juris) der beiden Bescheide vom 22.06.2016 ist nicht anzunehmen. Die Verfügungen korrespondieren lediglich insoweit, als dem Kläger ab Juli 2016 keine Analogleistungen mehr zustehen sollen. Jedoch ergibt sich im Rahmen des AsylbLG aus einer "Einstellung" oder Aufhebung einer Analogleistungsbewilligung anders als im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts nicht automatisch, welche Leistungen dem Betroffenen dann zustehen bzw. dass ihm keine Leistungen mehr zustehen. Überdies betraf auch das Klageverfahren S 15 AY 11/16 beim SG und das hierbei abgegebene Anerkenntnis des Beklagten allein die Entscheidung über die Leistungseinstellung, nicht aber die Frage, welche Leistungen der Kläger dann erhalten solle. Somit ist die Aufhebung des Bescheids vom 25.05.2016 bestandskräftig ([Â§ 77 SGG](#)). Daher geht die vom Kläger ebenfalls angefochtene Aufhebung des Bescheids vom 25.05.2016 durch Ziffer 2 des Bescheids vom 10.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2018 ins Leere; Ziffer 2 des Bescheids vom 10.11.2016 hat sich mithin auf sonstige Weise erledigt (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG). Die Klage ist aber weder für erledigt erklärt worden noch ist eine Umstellung der Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage erfolgt. Zudem würde hier das dafür notwendige berechtigte Interesse an der Feststellung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., [Â§ 131 Rn. 10 ff.](#)) fehlen, da keine der anerkannten Fallgruppen vorliegt, insbesondere ist nichts für eine Wiederholungsgefahr ersichtlich.

Soweit zulässig, ist die Klage weitestgehend begründet. In der Zeit vom 01.10.2016 bis 31.01.2018 und vom 22.02. bis 28.02.2018 hat der Kläger Anspruch auf Leistungen i.H.v. monatlich 320,14 EUR. Dies folgt für die Monate Oktober 2016 bis Januar 2018 aus dem Bescheid vom 22.06.2016, mit dem der Beklagte dem Kläger Grundleistungen i.H.v. 320,14 EUR pro Monat für die Zeit von Juli 2016 bis Januar 2018 bewilligt hat. Für den Zeitraum 22.02. bis 28.02.2018 ergibt sich der Anspruch aus [Â§ 3 AsylbLG](#).

für die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) ist der Beklagte sachlich gemäß [Â§ 10 Satz 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2](#) und [Â§ 14 Abs. 2](#) der (bayer.) Asylverfahrensverordnung (AsylDV) in der Fassung vom 16.08.2016, GVBl S. 258) und örtlich gemäß [Â§ 10a Abs. 1 AsylbLG](#) zuständig, da der Kläger seit 17.04.2012 dem Gebiet des Beklagten zugewiesen ist (Bescheid der Regierung von Schwaben vom 11.04.2012). Auch wenn der Beklagte demnach im übertragene Wirkungsbereich handelt und Kostenträger letztlich der Freistaat Bayern ist ([Â§ 12 Abs. 1 AsylDV](#)), welcher den Landkreisen und kreisfreien Städten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes – AufnG), ist dennoch der Beklagte passiv legitimiert, denn er handelt auch im übertragene Wirkungsbereich nicht als staatliche Behörde (des Freistaats Bayern), sondern behält seine Identität als kommunale Gebietskörperschaft (Art. 4 Abs. 2, Art. 6 der (bayer.) Landkreisordnung – LkrO; vgl. BayVGh, Urteil vom 17.07.2012 – [9 BV 10.809](#) – juris). Trotz der Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern hält der Senat dessen Beiladung ([Â§ 75 SGG](#)) aber nicht für geboten, da kein unmittelbarer Eingriff in dessen Rechtssphäre stattfindet (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., [Â§ 75 Rn. 10](#)).

Der Kläger kann den Anspruch auf höhere Leistungen für den Zeitraum von Oktober 2016 bis Januar 2018 auf den Bewilligungsbescheid vom 22.06.2016 stützen, der weiterhin wirksam ist. Zwar hat der Beklagte diesen Bescheid ab Oktober 2016 durch den Bescheid vom 12.09.2016 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.04.2018) aufgehoben. Der Bescheid vom 12.09.2016 ist jedoch rechtswidrig. Formell ist dieser Bescheid rechtmäßig, vor allem wäre eine eventuell unzureichende oder fehlende Anführung infolge der Durchführung des Widerspruchsverfahrens, in dem der Kläger ausreichend Gelegenheit zur Äußerung hatte und davon auch Gebrauch gemacht hat, geheilt (Art. 45 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Der Bescheid vom 12.09.2016 ist aber materiell rechtswidrig. Das folgt zwar nicht schon daraus, dass in Bezug auf den Kläger für die Zeit von Oktober 2016 bis März 2017 die Voraussetzungen für die Bewilligung nur gekürzter Leistungen gemäß den [Â§ 1, 1a Abs. 1, 2 und 3 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 31.07.2016, [BGBl. I, 1939](#)) nicht gegeben gewesen wären. Der Kläger war infolge des Beschlusses des VG vom 21.12.2015 (Au [4 S 15.30739](#)), mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der verwaltungsgerichtlichen Klage (Au [4 K 15.30738](#)) unanfechtbar ([Â§ 80 AsylG](#)) abgelehnt worden war, vollziehbar ausreisepflichtig und damit leistungsberechtigt gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#); für die Zeit ab Stellung des Asylfolgeantrags ([Â§ 71 AsylG](#)) vom 18.12.2017 ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#). Der Senat geht auch davon aus, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nur gekürzter Leistungen i.S.d. [Â§ 1a AsylbLG](#) vorlagen. Insbesondere kam der Kläger seinen Mitwirkungspflichten aus [Â§ 3 Abs. 1](#) und [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) nicht nach, da er weder einen Pass oder Passersatz besaß noch ein solches Dokument der zuständigen Ausländerbehörde des Beklagten vorlegte oder die von ihm geforderte und zumutbare Antragstellung bei der ugandischen Botschaft vornahm (vgl. dazu Beschluss des Senats vom 20.03.2018 – L 8 AY 3/18 B ER).

Allerdings hat der Beklagte im Bescheid vom 12.09.2016 hinsichtlich der Aufhebung des Bescheids vom 22.06.2016 über die Bewilligung von Grundleistungen die Vorgaben des [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 45 SGB X](#) nicht eingehalten. Nach [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) gelten für die Abänderung (Rücknahme, Widerruf, Aufhebung) von Verwaltungsakten die [Â§§ 44 bis 50 SGB X](#). Vorliegend wurde der Bescheid vom 22.06.2016 durch den Bescheid vom 12.09.2016 mit Wirkung für die Zukunft (ab Oktober 2016) "aufgehoben". Dabei handelt es sich um eine Rücknahme i.S.d. [Â§ 45 SGB X](#), denn die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von [Â§ 45 SGB X](#), also der Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Begünstigung, einerseits und von [Â§ 48 SGB X](#), der Aufhebung eines Dauerverwaltungsakts wegen einer nachträglichen wesentlichen Änderung der für seinen Erlass maßgeblichen Umstände, andererseits, erfolgt anhand der objektiv gegebenen Sach- und Rechtslage, die bei Erlass des zur Korrektur anstehenden Verwaltungsaktes gegeben war. Auf die Kenntnis der Behörde (oder auch nur deren Kenntnismöglichkeit) oder gar auf den Abschluss der von ihr für notwendig erachteten Ermittlungen kann es dabei nicht ankommen (vgl. BSG, Urteil vom 02.04.2009 – [B 2 U 25/07 R](#); HessLSG, Beschluss vom 31.05.2019 – [L 4 AY 7/19 B ER](#) – alle nach juris), da dies die objektive Lage nicht zu ändern bzw. zu beeinflussen vermag. Der Bescheid vom 22.06.2016 stellt einen Dauerverwaltungsakt dar, denn damit sind dem Kläger Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) für die Zeit von Juli 2016 bis Januar 2018 bewilligt worden. Ferner war der Bescheid mangels rechtzeitiger Anfechtung durch einen Widerspruch spätestens Ende Juli 2016 bestandskräftig. Die Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 22.06.2016 war jedoch rechtswidrig, denn bei seinem Erlass erfüllte der Kläger die Voraussetzungen für die Bewilligung von Grundleistungen gemäß [Â§ 3 AsylbLG](#) nicht mehr. Vielmehr war er vollziehbar ausreisepflichtig, kam aber seinen Mitwirkungspflichten – dazu gilt das oben Gesagte – nicht nach. Damit hätten dem Kläger nur mehr Leistungen gemäß [Â§ 1a AsylbLG](#) bewilligt werden dürfen. Das konzediert letztlich auch der Beklagte, wenn er im Bescheid vom 12.09.2016 auf die Ablehnung der weiteren Erteilung einer Aufenthaltsgestattung für das Asylfolgeverfahren durch den Bescheid der Ausländerbehörde vom 21.04.2016 und damit die schon im Zeitpunkt der Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 22.06.2016 gegebene Situation abstellt. Bei der Rücknahme des somit rechtswidrigen Bescheids vom 22.06.2016 hätte der Beklagte – unbeschadet dessen, dass einer Rücknahme auch schutzwürdiges Vertrauen des Klägers gemäß [Â§ 45 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 SGB X entgegenstehen dürfte – nach der Vorgabe in [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) Ermessen ausüben müssen (vgl. Frerichs in jurisPK-SG XII, [Â§ 3 AsylbLG](#), Stand: 12.06.2020, Rn. 204). Daran fehlt es mangels entsprechender Ausführungen im Bescheid aber völlig, womit ein sog. Ermessensausfall vorliegt. Vielmehr ging der Beklagte von einer Aufhebung gemäß [Â§ 48 SGB X](#) aus, die keine Ermessensausübung erfordert. Eine Heilung dieser gänzlich fehlenden Ermessensübungen kommt auch über Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG daher nicht infrage. Ebenso scheidet eine Umdeutung wegen Art. 47 Abs. 3 BayVwVfG aus. Ferner existiert für den Bereich des AsylbLG keine Vorschrift, welche etwa wie im Rahmen des Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch – in diesen Fällen in Abweichung von [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) eine gebundene Entscheidung vorsieht.

Der Klager kann mithin fur die Monate Oktober 2016 bis Januar 2018 aus dem Bewilligungsbescheid vom 22.06.2016 vom Beklagten die begehrte Zahlung von monatlich 320,14 EUR  unter Anrechnung der bereits ausbezahlten Betrage  verlangen.

Dieser Anspruch auf Zahlung ist auch nicht verjahrt. Als kurzeste denkbare Verjahrungsfrist kommt vorliegend eine dreijahrige Frist (entsprechend [ 195 BGB](#)) in Betracht. Allerdings ist spatestens durch die Klagerhebungen beim SG am 23.04.2018 (S [8 AY 5/18](#) und S [8 AY 6/18](#)), womit der Klager den Zahlungsanspruch geltend gemacht hat, eine Hemmung der Verjahrung entsprechend [ 204 Abs. 1 Nr. 1](#) des Burgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingetreten (vgl. zu dieser Folge der Rechtshangigkeit: Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl.,  94 Rn. 5).

Am dargelegten Zahlungsanspruch des Klagers ndert auch der Bescheid vom 27.11.2017 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.04.2018) nichts. Dieser Bescheid ist namlich ebenfalls rechtswidrig, soweit er den Bescheid vom 22.06.2016 abndert. Wie bereits erlutert, ist weder durch den Bescheid vom 12.09.2016 eine Anspruchseinschrankung gem [ 1a AsylbLG](#) wirksam festgestellt worden noch war dies fur den folgenden Zeitraum von April bis November 2017  mangels Verwaltungsakts (siehe dazu oben)  der Fall. Der Bescheid vom 27.11.2017 kann nach dem objektiven Empfangerhorizont nur dahin verstanden werden, dass mit ihm  unabhangig von frheren Entscheidungen  eine Anspruchseinschrankung i.S.d. [ 1a AsylbLG](#) festgestellt werden sollte. Mit den Voraussetzungen des [ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) in Bezug auf das Fortbestehen der Voraussetzungen fur eine Anspruchseinschrankung beschftigt sich der Bescheid vom 27.11.2017 namlich nicht. Es erfolgt keine Bezugnahme auf eine frhere Anspruchseinschrankung und es wird auch nicht thematisiert, ob deren Voraussetzungen fortbestehen. Die Erwahnung, der Klager sei seit Dezember 2015 ausreisepflichtig, genigt dafur vorliegend nicht, gerade weil in der Zeit von April bis November 2017 keine bescheidmige Feststellung der Anspruchseinschrankung erfolgt war, die htte fortgesetzt werden knnen. Aus dem Wortlaut des [ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) folgt zwar nicht ganz eindeutig, dass eine fortbestehende Anspruchseinschrankung nahtlos an die frhere bzw. erste zu verfagen ist. Allerdings deuten die Formulierungen "im Anschluss" und "weiterhin" in [ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) stark darauf hin. Hinzu kommt, dass die Anspruchseinschrankung gem [ 1a AsylbLG](#) keine Ermessensentscheidung des Beklagten darstellt, sondern eine gebundene Entscheidung ist, und deshalb bei fortbestehenden Voraussetzungen kein Zwischenraum auftreten drfte. Im Rahmen des [ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) ist auerdem zu prfen, ob nicht aus einzelfallbezogenen Grnden  oder sogar generell aus Grnden der Verhltnismigkeit  eine Befristung auf weniger als sechs Monate zu verfagen ist (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, [ 14 AsylbLG](#), Stand: 09.03.2020, Rn. 18 ff.). Derartige berlegungen knnen nur dann sachgerecht erfolgen, wenn keine Zeitrume ausgespart wurden und die Anspruchseinschrankungen sozusagen in Intervallen erfolgen, zumal dann immer weniger fur den Leistungsberechtigten der Zusammenhang mit frheren Belehrungen ber bzw. Hinweisen auf die geforderte Mitwirkungshandlung

erkennbar wärde. Nachdem mithin in diesem Fall nicht von einer fortgesetzten Anspruchseinschränkung auszugehen ist, sondern mit dem Bescheid vom 27.11.2017 nochmals eine (erste) Anspruchseinschränkung erfolgt ist, ist er bezüglich der Aufhebung der Bewilligung aus dem Bescheid vom 22.06.2016 ebenfalls an [Â§ 45 SGB X](#) und nicht an [Â§ 48 SGB X](#) (i.V.m. [Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#)) zu messen. Aus den oben zum Bescheid vom 12.09.2016 genannten Gründen fehlt es aber auch insofern an der vorgeschriebenen Ermessensausübung und eine Heilung bzw. Umdeutung kommt nicht in Betracht.

Im Monat Februar 2018 besteht lediglich für die Zeit vom 22.02. bis 28.02.2018 ein Anspruch des Klägers auf Grundleistungen gemäß [Â§ 3 AsylbLG](#). Betreffend diesen Monat liegt mit Ausnahme derjenigen im Bescheid vom 27.11.2017 keine weitere Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG vor. Der Bescheid vom 27.11.2017 ist zwar rechtswidrig, soweit er den Bewilligungsbescheid vom 22.06.2016 abändert (Zeitraum Dezember 2017 bis Januar 2018). Darüber hinaus enthält also auch für den hier interessierenden Monat Februar 2018 eine erstmalige Entscheidung über die Leistungsbewilligung in Form einer Anspruchseinschränkung gemäß [Â§ 1a AsylbLG](#). Diese ist für die Zeit vom 01.02.2018 bis einschließlich 21.02.2018 zu Recht erfolgt. Soweit angenommen wird, dass eine Anspruchseinschränkung nicht infrage kommt, wenn ein Anspruch auf Analogleistungen besteht (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, [Â§ 1a AsylbLG](#), Stand: 02.06.2020, Rn. 32), steht dies hier nicht entgegen. Der Kläger war nämlich für Februar 2018 trotz seines langen Aufenthalts in Deutschland nicht analogleistungsberechtigt. Nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 31.07.2016, [BGBl. I, 1939](#)) ist abweichend von den [Â§§ 3, 4](#) und [6 bis 7 AsylbLG](#) das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Der Kläger hält sich seit Mitte März 2012 ununterbrochen in Deutschland auf; Anfang Februar 2018 war damit die Wartefrist (vgl. hierzu Oppermann/Filges in jurisPK-SGB XII, [Â§ 2 AsylbLG](#), Stand: 27.04.2020, Rn. 32) von 15 Monaten längst überschritten. Jedoch hat der Kläger die Dauer seines Aufenthalts im Inland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Im Ausgangspunkt will das Merkmal der (fehlenden) rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung i.S.d. [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) verhindern, dass sich jemand auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig geschaffen hat. Das Verhalten muss generell geeignet sein, die Aufenthaltsdauer überhaupt beeinflussen zu können, und es muss vor allem unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von solchem Gewicht sein, dass der Ausschluss privilegierter Leistungen gerechtfertigt ist. Art, Ausmaß und Folgen des Pflichtverstoßes müssen unter Berücksichtigung des Einzelfalles gewichtet und in ein Verhältnis gesetzt werden zu der strengen Sanktion des unbegrenzten Ausschlusses von Leistungen auf dem Sozialhilfeniveau. Zwar ist fraglich, ob jeder Verstoß gegen asyl- oder ausländerrechtliche Regelungen ausreicht, um die Annahme von Rechtsmissbrauch zu begründen. Ausgehend von den Gesetzesmaterialien wird aber die Vernichtung von Pässen und die Angabe einer falschen Identität als ein dafür ausreichendes Verhalten anzusehen sein (vgl.

zum Ganzen: BSG, Urteil vom 17.06.2008 (B 8/9b AY 1/07 R juris; Oppermann/Filges, a.a.O., Rn. 73 ff.). Im Fall des Klägers liegt ein Vernichten von Pässen bzw. Identitätspapieren vor. Zwar hat der Kläger gegenüber dem BAMF angegeben, er habe seine Papiere in Deutschland verloren. Der Senat wertet das aber als Schutzbehauptung. Der Kläger ist per Flugzeug nach Deutschland eingereist. Dafür benötigte er einen Pass bzw. ein Dokument über seine Identität. Zudem musste ihm bewusst gewesen sein, dass diese Papiere auch in Deutschland und für ein Asylverfahren von großem Interesse sind. Es erscheint daher abwegig, dass ihm diese Papiere verloren gegangen sein sollen. Dagegen spricht auch, dass zwischen der Einreise nach Deutschland am 14.03.2012 und der Asylantragstellung nur wenig Zeit vergangen ist und der Kläger von Anfang an kein Identitätsdokument vorgelegt hat. Der Senat geht daher davon aus, dass der Kläger seine bei der Einreise mit sich geführten Dokumente vorsätzlich vernichtet bzw. unterdrückt hat. Überdies ist es als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer in Deutschland anzusehen, dass er sich seit Anfang 2016 geweigert hat, entgegen der Aufforderung durch die zuständige Ausländerbehörde an der Beschaffung von Passersatzpapieren mitzuwirken, indem er bei der ugandischen Botschaft vorstellig wird oder zumindest einen unterzeichneten Antrag auf ein Passersatzpapier und dafür benötigte biometrische Fotos bei der Ausländerbehörde vorlegt. Andere Gründe als eine bewusste und gewollte Verweigerung kann der Senat angesichts der vielfachen Belehrungen nicht dafür erkennen, dass der Kläger erst am 22.02.2018 bei der Botschaft Ugandas in Berlin vorgesprochen hat. Dazu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Beschluss des Senats vom 20.03.2018, L 8 AY 3/18 B ER, verwiesen. Infolge dieser Verhaltensweisen konnte der Aufenthalt des Klägers in Deutschland nicht beendet werden, obwohl er nach dem Beschluss des VG vom 22.12.2015 (Au 4 S 15.30 739) vollziehbar ausreisepflichtig war.

Zugleich mit dem Ausschluss eines Anspruchs auf Analogleistungen lagen damit im Februar 2018 die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung gemäß [Â§ 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2](#) i.V.m. Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG (in der Fassung des Gesetzes vom 31.07.2016, [BGBl. I, 1939](#)) vor. Demzufolge erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) und 7 AsylbLG nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht nach [Â§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG](#) verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, auslösen oder überlassen. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. Da der Kläger am 18.12.2017 einen Asylfolgeantrag i.S.d. [Â§ 70 AsylG](#) gestellt hatte und nicht über bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen gemäß [Â§ 7 AsylbLG](#) verfügte, zählte er zum Personenkreis des [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG](#) und er war gemäß [Â§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG](#) verpflichtet, alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausföhrung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszulösen und zu überlassen. Dagegen hat der Kläger verstoßen, indem er derartige Unterlagen der Ausländerbehörde des Beklagten nicht vorgelegt hat. Der Senat geht davon aus, dass der Kläger durchaus Kontakt

in sein Heimatland hatte und sich von dort aus Nachweise hätte zuschicken lassen können. Bei der Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 12.10.2017 hat der Kläger nämlich das Bestehen von Kontakten eingeräumt. Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung gemäß [§ 1a Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 2 AsylbLG vor. Danach endet für Leistungsberechtigte nach [§ 1 Abs. Nr. 4 und 5 AsylbLG](#), bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, der Anspruch auf Leistungen nach den [§§ 2, 3 und 6 AsylbLG](#) mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von [§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Annahme eines Vertretenmüssens ist, dass die den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindernden Gründe in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen. Insoweit ist zumindest ein persönliches (im Sinn von: eigenes) Fehlverhalten des Leistungsberechtigten zu verlangen. Es muss also ein dem Ausländer vorwerfbares Verhalten und die Ursächlichkeit zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2017
â